



Berufsschein des Lehrers Franz Casp. Schulte an der Elementarschule zu Lintorf betreffend

Zwischen dem Schulvorstande in Lintorf und dem seitherigen Lehrer zu Rellinghausen Franz Caspar Schulte ist heute folgender Vertrag vorbehaltlich höherer Genehmigung geschlossen und in duplo ausgefertigt worden.

§ 1

Der Lehrer Franz Caspar Schulte übernimmt die Lehrerstelle an der hiesigen Elementarschule, und verpflichtet sich, unter Beobachtung der allgemeinen Schulgesetze und Verordnungen sich genau nach dem von Seiten des Bezirks, Schulpflegers und Ortspfarrers vorgeschriebenen Lections-Plan in Absicht auf den zu ertheilenden Unterricht zu richten.

§ 2

Der Lehrer Franz Caspar Schulte verpflichtet ferner sich, an Sonn- und Feiertagen, wie auch an einzelnen Wochentagen die Kinder in geordnetem Zuge aus der Schule zur Kirche zu führen, und bei dem kirchlichen Gottesdienste, besonders bei dem nachmittägigen Religionsunterrichte an den Sonntagen, selbst zu beobachten. Überhaupt, was die Schule zur Erhebung des Gottesdienstes bei frommer eigener Teilnahme zu leisten hat, das hat der Lehrer jeder Zeit den Wünschen und Vorschriften des Pfarrers mit williger Teilnahme zu entsprechen.

§ 3

Der Lehrer hat die Verpflichtung, bei dem öffentlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche die Orgel zu spielen, den Kirchengesang in der Schule zu üben, und in der Kirche zu leiten, und sich darin, wie es in der Natur der Sache liegt, ganz nach der Weisung des Pfarrers zu fügen, wofür er aber mit Zustimmung des Kirchenvorstandes, besonders aus der Kirchenkasse honoriert wird. Der Lehrer darf ohne Wissen und Willen des Pfarrers beim öffentlichen Gottesdienste, wenn die Schuljugend zugegen ist oder die Orgel gespielt werden muß, nie abwesend sein.

§ 4

Der Lehrer hat, wie es sich von selbst versteht, einen sittlichen Wandel zu führen, und überhaupt den Erwartungen der Gemeinde durch Fleiß und Treue in seiner Amtsführung zu entsprechen.

§ 5

Dagegen bezieht der Lehrer Franz Caspar Schulte aus der Gemeindekasse das volle Normalgehalt, von jedem Schulkinde wird ihm monatlich das Schulgeld mit drei Silbergroschen bezahlt; die Bedürfnisse an Tinte, Federn, Schreib- und Lesebüchern wird besonders vergütet, das Schulgeld für arme Kinder wird aus der Gemeindekasse entrichtet, so wie auch das Etatsmäßige Brandgeld und der Geldbetrag für kleine Reparaturen und Anschaffung dessen, was zum Unterrichten hin und wieder erforderlich ist.

§ 6

Der Lehrer erhält auch das von der Schule getrennte Haus (Nro 70) zur freien Wohnung, und den dazu gehörigen Garten zur freien Benutzung, jedoch mit dem im Protocoll vom 29. November 1838 gedachten und von der hohen königlichen Regierung unterm 24. Mai 1839 (I. S. V. Nro 2728) genehmigten Modificationen und mit den in einem Anhang zum Protocolle erwähnten, dem Hause anklebenden Lasten



und Rechten. Es versteht sich von selbst, daß der Lehrer nebst freier Wohnung auch den Garten für sich frei benutzt.

§ 7

Der bei der hiesigen Schule angestellte Hilfslehrer erhält, außer einem jährlichen Fixum von 30 Thlr. court., welches quartaliter ihm aus der Communkasse mit 7 / Thlr. bezahlt wird, von dem Hauptlehrer Franz Caspar Schulte freie Verpflegung, und von dem Schulvorstande ein Zimmer ohne Möbeln zum freien persönlichen Gebrauche in der Lehrerwohnung (Nro 70) angewiesen.

§ 8

Für die Reinigung der beiden Schulzimmer muß der erste Lehrer Sorge tragen. Auch muß er die Sorge übernehmen, daß die Schul-Utensilien stets in gutem Stande bleiben und von der Jugend Nichts mutwillig zerstört wird. Hierüber ist dieser Vertrag ausgefertigt, vorgelesen und unterschrieben worden. Geschehen Lintorf den ersten März 1840 drei.

Der Schulvorstand.
(gez.) Schönscheidt, Pfarrer
Mentzen
Holtschneider

Der Lehrer.
(gez.) Franz Caspar Schulte

Gesehen : der Bürgermeister
(gez) Rottlaender

Mit dem Obigen bin ich ganz einverstanden.
Mündelheim / 8. März 1843
Der Schulpfleger.
(gez.) Dautzenberg

(Aus Quecke 7 und 8 – Dezember 1951)